

Historischer Verein Winterthur

Museum Lindengut  
Schloss Morsburg

Postadresse  
Museum Lindengut  
Römerstrasse 8  
8400 Winterthur  
Telefon 052 213 47 77  
[www.historischer-verein.ch](http://www.historischer-verein.ch)



# **Statuten des Historischen Vereins Winterthur**

**vom 16. Mai 2006**

# Statuten des Historischen Vereins Winterthur

vom 16. Mai 2006

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Der «Historische Verein Winterthur» wurde am 9. Mai 1874 als «Historisch-antiquarischer Verein» gegründet und ist ein kultureller Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Winterthur.</p>
Zweck, Tätigkeit	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein bezweckt die Pflege und Vertiefung des geschichtlichen Bewusstseins sowie die Sammlung und Erhaltung historischer Denkmäler von vorwiegend ortsgeschichtlicher Bedeutung. Dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– veranstaltet er Vorträge aus dem Bereich der Geschichtsforschung und verwandter Geisteswissenschaften</li><li>– führt er kulturgeschichtliche Exkursionen durch</li><li>– fördert er die Herausgabe oder Unterstützung von Arbeiten aus dem Bereich der Geschichte und der Geisteswissenschaften</li><li>– betreut und erweitert er seine Sammlungen im Museum Lindengut und auf der Mörsburg</li><li>– veranstaltet er Ausstellungen, vorwiegend zur Winterthurer Kulturgeschichte.</li></ul> <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3</p> <p>Dem Verein gehören Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder an (Einzel- und Doppelmitglieder, Jugendmitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie Firmenmitglieder).</p> <p>a) Ordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. – Der Austritt steht jederzeit frei. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.</p>

- b) Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein oder um die Geschichtsforschung verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

Den Mitgliedern stehen die Veranstaltungen des Vereins offen, und sie geniessen Ermässigung bei Exkursionen sowie auf dem Eintrittspreis der Sammlungen und Wechselausstellungen.

Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, auch für das Vereinsjahr, in welchem sie ihren Austritt erklären. Durch die Bezahlung eines einmaligen Beitrages kann auch lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Generalversammlung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung; Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Revision der Statuten.

Der Vorstand beruft die Generalversammlungen ein, ausserordentliche auch auf Begehren von mindestens 30 Mitgliedern. Die Mitglieder erhalten Einladung und Traktanden schriftlich spätes-

tens acht Tage vor der Versammlung. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Beschlussfähig sind nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen für die auf der Traktandenliste genannten Geschäfte. Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die ordentliche Generalversammlung findet im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 13 Mitgliedern zusammen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Quästor und den Aktuar.

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins. Er ist für die Betreuung der Sammlungen und deren zeitgemässe Präsentation verantwortlich. Diese Aufgaben sowie die Leitung des Museums Lindengut und der Mörsburg überträgt er einem Konservator. Als Konservator wird in der Regel eine auswärtige Fachperson angestellt. Sie wird für ihre Tätigkeit besoldet. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Aufgabe des Konservators, der Konservatorin, so steht dieser Person eine angemessene Entschädigung im Sinne von Art. 5, Abs. 2 zu. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen, denen auch weitere Vereinsmitglieder angehören können. Im übrigen hat er sämtliche Befugnisse, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen.

Präsident

Art. 8

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Er leitet die Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Quästor die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. Die weitere Stellvertretung regelt der Vorstand.

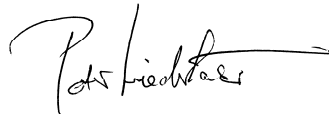
Rechnungs- revisoren	<p>Art.9</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.</p>
Vereinsjahr	<p>Art. 10</p> <p>Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Statutenrevision	<p>Art. 11</p> <p>Die Generalversammlung beschliesst Änderungen der Statuten mit Zweidrittelsmehr.</p> <p>Änderungen des Art. 11 Abs. 2 und des Art. 12 können nur durch die Mehrheit aller Mitglieder auf dem Wege einer Urabstimmung beschlossen werden.</p>
Auflösung	<p>Art. 12</p> <p>Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie auf Antrag einer Generalversammlung von der Mehrheit aller Mitglieder auf dem Wege einer Urabstimmung beschlossen wird.</p> <p>Die Erhaltung des Ergebnisses dieser Urabstimmung hat in einer ausserordentlichen Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins fallen die Sammlungen an die Stadtgemeinde Winterthur. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden finanziellen Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Welche Institution bedacht werden soll, bestimmt die letzte ausserordentliche Generalversammlung.</p>

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2003 verabschiedet, sie ersetzen die Statuten vom 25. August 1999.

Diese Statuten (Art. 3 Mitgliedschaft) wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai 2006 revidiert.

Winterthur, den 16. Mai 2006

Der Präsident:



Peter Niederhäuser

Die Aktuarin:



Flurina Pescatore